

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. T. Cicero von der Freundschaft

Cicero, Marcus Tullius

Halle, 1793

VD18 12919934

Zwölftes Kapitel.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:ha33-1-190288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:ha33-1-190288)

wider den Staat gewesen: doch wozu solche Reden über solche Männer? Hätte ja einer um so etwas bey ihnen angehalten, ich bin gewiß, er würde es nicht bekommen haben. Sie waren ja Männer von der größten Gewissenhaftigkeit. Es bleibt auch das nemliche Verbrechen, so etwas durch andere oder in eigener Person zu bitten. Denn C. Carbo¹¹⁾, C. Cato¹²⁾, und sein Bruder Cajus, der damals noch ein armseliger Wicht war, aber setzt sich als der geschworenste Feind des Staats zeigte, nahmen die Partey des Tib. Gracchus.

Zwölftes Kapitel.

Dies Gesetz müsse sonach heilig gehalten werden in der Freundschaft, daß man nicht um entehrende Dinge bitte, aber sich selber auch nicht, obschon auf-

11) C. Papirius Carbo, ein beredter, unruhiger Kopf, besonders als Volkstribun, indem er mit allem Eifer den Tib. Gracchus unterstützte. Er war in starkem Verdacht, an der Ermordung des Publius Africanus (S. 5. 2c.) Antheil genommen zu haben. Er wurde endlich als Theilnehmer an den Gracchischen Unruhen angeklagt, und weil er nicht wußte, wie er sich vertheidigen sollte, so richtete er sich selbst mit dem Gaste von spanischen Fliegen hin.

12) C. Cato, der Enkel von dem M. Cato Censorinus, dessen Sohn diesen C. Cato mit der Tertina, des Paullus Macedonicus Tochter, gezeugt hatte.

Cicero v. d. Freundschaft.

D

aufgefordert, dazu verstehe. Denn es bleibt eine entehrende, und schlechterdings ungültige Entschuldigung; wenn man bey jedem Verbrechen, und besonders bey einem Hochverrath das Geständniß thut, man habe es für den Freund gethan. Denn, Fannius und Scävola, wir sind auf einen Posten gestellt, wo wir künftigen Staatsrevolutionen weit vorbauen müssen. Die Sitten unserer Vorfahren sind unter uns bereits ziemlich von ihrer Bahn und ihrem Gange abgekommen ¹⁾. Tiberius Gracchus ²⁾ wagte es, die Oberherrschaft an sich zu reißen, und sie ist wirklich einige Monate in seinem Besiz gewesen. Hat wol je Roms Volk solche ähnliche Auftritte gehört, oder erfahren? Nach seinem Tode traten seine Freunde und Verwandte in die nemlichen Fußstapfen, und ich kann es nicht ohne Thränen sagen,

- 1) Nach Carthago's und Numanz Zerstörung, nahm der Luxus der Römer immer mehr und mehr zu, und mit ihm der Verfall der Sitten.
- 2) T. Gracchus, ein jüngerer Bruder des Tiberius Gracchus, schickte sich an, eben die Laufbahn zu betreten, die sein Bruder vor ihm gegangen war, und das Licinische Gesetz auf das nachdrücklichste zu empfehlen. Es erfolgten große Unruhen und ein erschreckliches Blutbad, Gracchus entfloß anfänglich, sah sich aber endlich genöthigt, da ihm seine Verfolger beständig im Rücken waren, sich von einem seiner Sclaven entleiben zu lassen. Dies geschah ungefähr zehn Jahre nach der Ermordung seines Bruders.

fagen, wie mächtig ihr Einfluß auf den M. Scipio gewesen. Den Carbo ertrugen wir noch, so gut wir konnten, wegen der frischen Bestrafung des Tiberius Gracchus. Meine Erwartungen aber von dem Tribunat des C. Gracchus mag ich nicht im voraus verkündigen. Es schleicht die Pest immer weiter umher, und da sie einmal eingebrochen ist, wird sie desto geschwinder zum vörligen Caraus über uns kommen. Sie sehen ja längst an den Tafelchen, welche Erschütterungen zuerst aus der Gabinischen ³⁾, und zwey Jahre darauf aus der Cassischen Vete erfolgten. Ich sehe schon im Geist das Volk von dem Senat geschieden, und die wichtigsten Staatsangelegenheiten nach des Pöbels Willkühr betrieben; mehrere Stimmen werden erschallen, wie solches zu bewirken, als wie dem zu entgegen sey. Aber was zu dieses hierher? weil ohne Freund Niemand so etwas wagen mag. Es ist daher allen Redlich-

D 2

ge

- 3) Der Volkstribun Q. Gabinus that 614 den Vorschlag, bey der Wahl einer obrigkeitlichen Person sollten die Bürger nicht durch das mündliche Aussprechen des Namens, sondern, um desto freymüthiger seyn zu können, durch Tafeln ihre Stimmen geben. Der Volkstribun C. Cassius Longinus that den Vorschlag, man solle bey öffentlichen Gerichten seine Stimme nicht mündlich, sondern durch Tafeln geben. Dieser Vorschlag wird auch bisweilen von diesen Tafeln *lex tabellaria* genannt. Cicero nennt es *principium iustissimae libertatis*.

gesinnten die Regel zu geben, daß wenn sie in solche Freundschaften unverschuldet durchs Geschick gerathen sind, sie ja nicht auf die Gedanken kommen, als ob sie so gefesselt wären, daß sie von der Seite ihrer verschuldeten Freunde, auch bey den größten Staatsverbrechen, nicht gehen dürften. In Landesverräthern muß man Straferempel statuiren, und zwar an solchen Partheygängern eben so nachdrücklich, als an den eigentlichen Rädelsführen des Hochverraths selber. Wer war so geachtet in Griechenland als Themistokles? wer so mächtig? Er als commandirender General befreyte im Persischen Kriege Griechenland von dem Joch; aber der Neid verjagte ihn ins Exil, und Themistokles ertrug diese Kränkung seines undankbaren Vaterlandes nicht, daß er doch billig hätte thun sollen. Er machte es, wie es zwanzig Jahre zuvor Coriolanus mit uns gemacht hatte. Aber Niemand fand sich bey ihnen als Helfershelfer gegen das Vaterland ein. Beide riefen sonach sich selbst den Tod herbey. Eine solche Verschwörung von Bösewichtern muß man daher nie mit dem Mantel der Freundschaft zudecken wollen, sondern sie vielmehr mit den ausgesuchtesten Martern ahnden, damit Niemand es für erlaubt finden möge, seinem Freunde anzuhängen, wenn er das Vaterland mit Krieg bestürmt. Zwar weiß ich nicht bey den gegenwärtigen Wendungen im Staat, ob künftig solche Grundsätze gelten werden. Mir indeß liegt es nicht minder am Herzen, ob der Staat